



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 7 / 2024

Erscheinungstag: 26. April 2024

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 7 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der persönlichen Vertreterinnen und Vertreter des Wahlausschusses der Stadt Erkelenz	S. 67
2.	30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln	S. 68
3.	41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln	S. 70
4.	2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 72
5.	2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans G02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 75
6.	40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf'm Hover Pfad), Erkelenz-Golkraath hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 79
7.	Absicht der Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen	S. 83
8.	Widmungsverfügung	S. 85
9.	Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung	S. 86
10.	Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege	S. 87

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-173 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer ,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-173 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

Öffentliche Bekanntmachung

Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der persönlichen Vertreterinnen und Vertreter des Wahlausschusses der Stadt Erkelenz

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24. April 2024 die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die persönlichen Vertreterinnen und Vertreter des Wahlausschusses der Stadt Erkelenz bestellt.

Die Namen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) in der Fassung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

	Beisitzerin bzw. Beisitzer	Persönliche Stellvertretung
01.	RM Dr. Alexander Kus	RM Klaus Füßer
02.	RM Michael Kutz	RM Karin Mainka
03.	RM Marwin Altmann	RM Markus Forg-Thelen
04.	RM Rainer Merkens	RM Willi Weitz
05.	RM Johannes Menzel	RM Peter Kaul
06.	RM Silvia Stolzenberger	RM Petra Kanters
07.	RM Jürgen Vieten	RM Christel Honold-Ziegahn
08.	RM Brigitte Vosen	RM Michael Tüffers
09.	RM Otto Hübgens	RM Christopher Moll
10.	RM Peter Czybik	RM Karl-Heinz Frings

Erkelenz, den 25. April 2024



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen Am Neuser Weg)
Ortsteil: Erkelenz-Gerderath
hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 08.04.2024 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 08.04.2024, Az.: 35.22.-2024-0039987 FNP/49 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die o.a. wirksam gewordene Flächennutzungsplanänderung ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 26.04.2024


Stephan Mückel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Oerather Mühlenfeld West)
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln

Übersicht über den Geltungsbereich



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 28.02.2024 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 08.04.2024, Az.: 35.22-2024-0040022 FNP/49 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die o.a. wirksam gewordene Flächennutzungsplanänderung ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

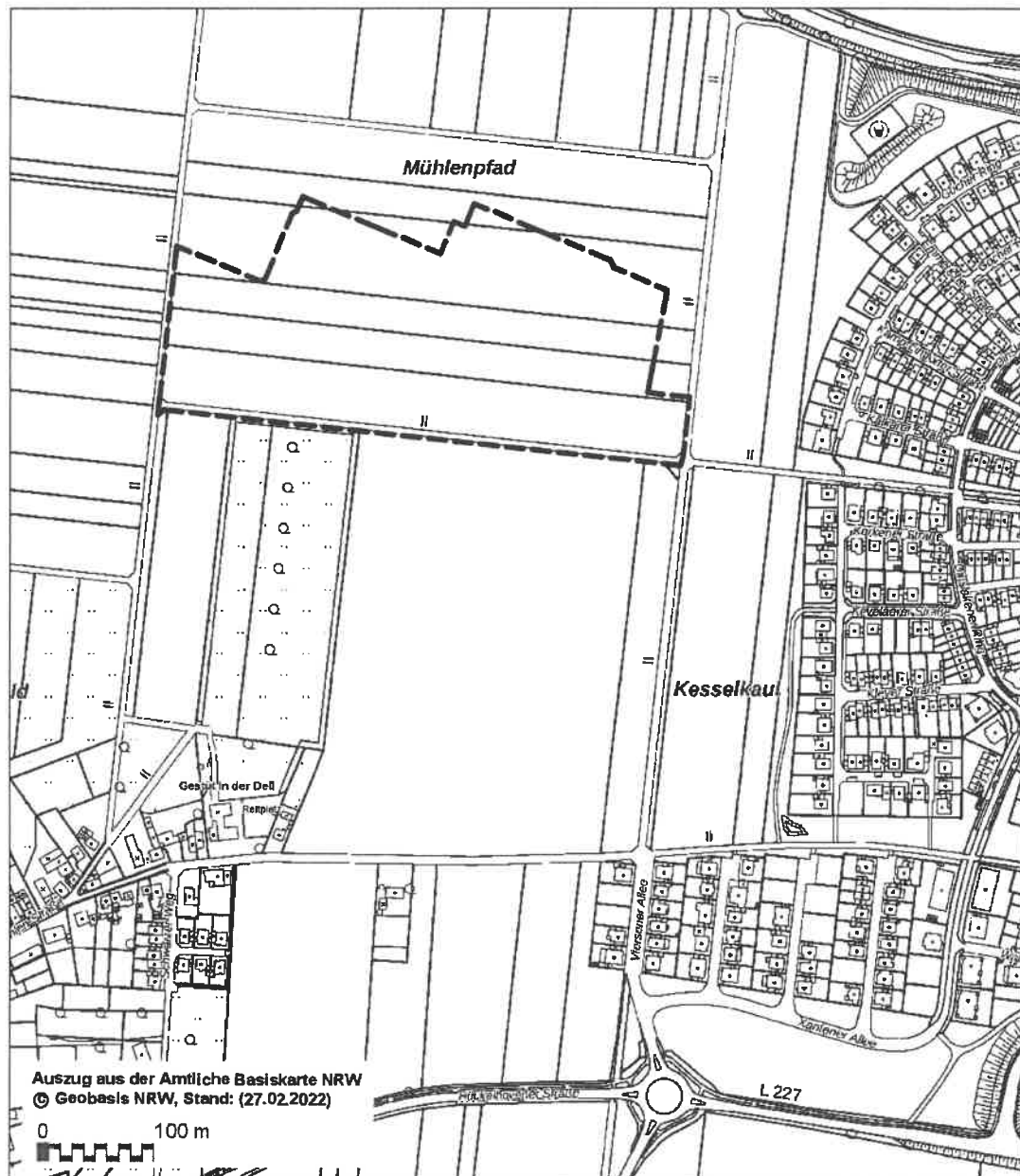
Erkelenz, den 26.04.2024


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 für den o. a. Planbereich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 26.04.2024



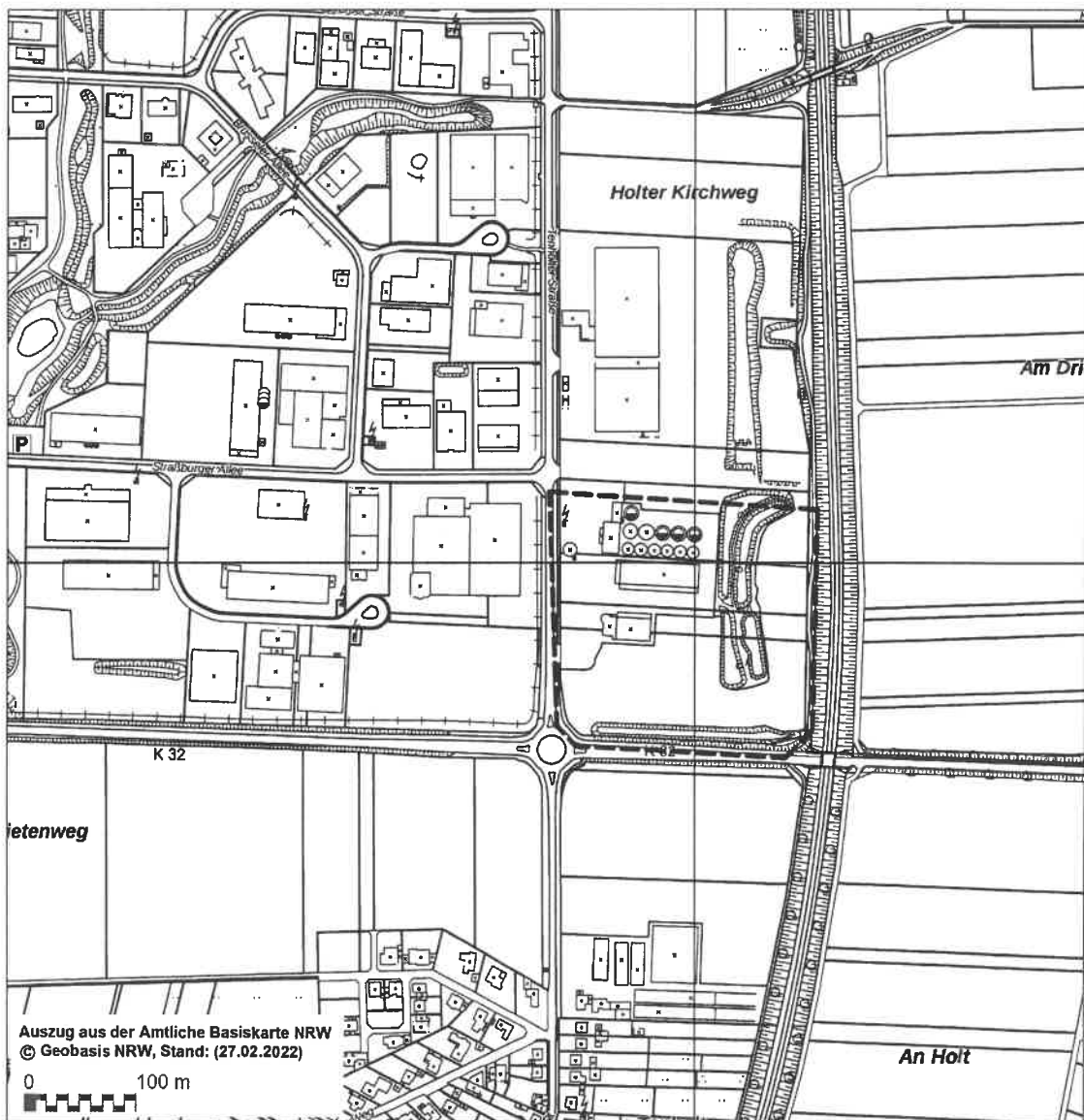
Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans G02.2/1
„Agrarzentrum Tenholter Straße“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte aufzustellen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 beschlossen, den Entwurf zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“ gehört zum Stadtbezirk Erkelenz-Mitte und liegt am südöstlichen Rand des Gewerbe- und Industrieparks Commerden (GIPCO) zwischen Tenholter Straße und den Gleisanlagen der Regionalstrecke Aachen – Mönchengladbach. Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel der Planung ist die Änderung der zulässigen Höhenfestsetzung sowie Veränderung der überbaubaren Grundstücksfläche in den derzeitigen GE 1 und GE 2. Die Art der baulichen und sonstigen Nutzung wird im Vergleich zum derzeitigen Planrecht nicht verändert.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar

Schutzgüter/ Belange des Umweltschutzes	Umweltbezogene Informationen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Erholungsfunktion, Schall- und Geruchsimmissionen, Altlasten- oder Ablagerungen, Störfallbetriebe
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Biotope, Schutzgebiete nach europäischem Recht, planungsrelevante Arten (Artenschutzprüfung), Pflanzen
Boden, Fläche	Bodenart, Altlasten oder -verdachtsflächen, Erdbebenzone, Versiegelung, Bodenbewegungen (Bergbau), Verwendung von Mutterboden
Wasser	Grundwasser, Wasserspeicherung oder Verdunstung, Wasserschutzgebiete, Entwässerungskonzept
Klima, Luft	Luftbelastung, klimatische Verhältnisse
Landschaft	Sichtbeziehungen, Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Ortsrandeingrünung
Kultur, sonstige Sachgüter	Baudenkmäler, Bodendenkmäler
Wechselwirkung zwischen den v.g. Schutzgütern	Keine besonderen Wechselwirkungen
Erneuerbare Energien, Energienutzung	Erneuerbare Energien und energieeffiziente Nutzungen sind grundsätzlich im Plangebiet möglich.
Emissionen, Abfälle und Abwässer	Abfall- /Abwasser- /Niederschlagswasserbeseitigung
Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Landschaftsplan I/1 „Erkelenzer Börde“
Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	Hier nicht relevant.

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 07.11.2023) mit Aussagen zu den bergbaulichen Gegebenheiten sowie zu eventuellen Bodenbewegungen an der Oberfläche aufgrund von bergbaulichen Tätigkeiten
Geologischer Dienst NRW (Schreiben vom 20.11.2023) mit Aussagen zur Erdbebengefährdung, zum Baugrund und zum Schutzgut Boden
Kreis Heinsberg (Schreiben vom 20.11.2023) mit Aussagen zu Altlasten, zum Artenschutz, zur Eingriffsbilanzierung, zum Brandschutz sowie zum Immissionsschutz
Schalltechnische Untersuchung (Accon Köln GmbH, März 2024) mit Aussagen zu Schallimmissionen
Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (Michael Straube, Juni 2023) mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.04.2024 wird der Entwurf zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte mit dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 29.04. bis einschließlich 02.06.2024

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist sind Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal zu übermitteln.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Servicezeiten des Planungsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können ferner während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Erkelenz, den 26.04.2024



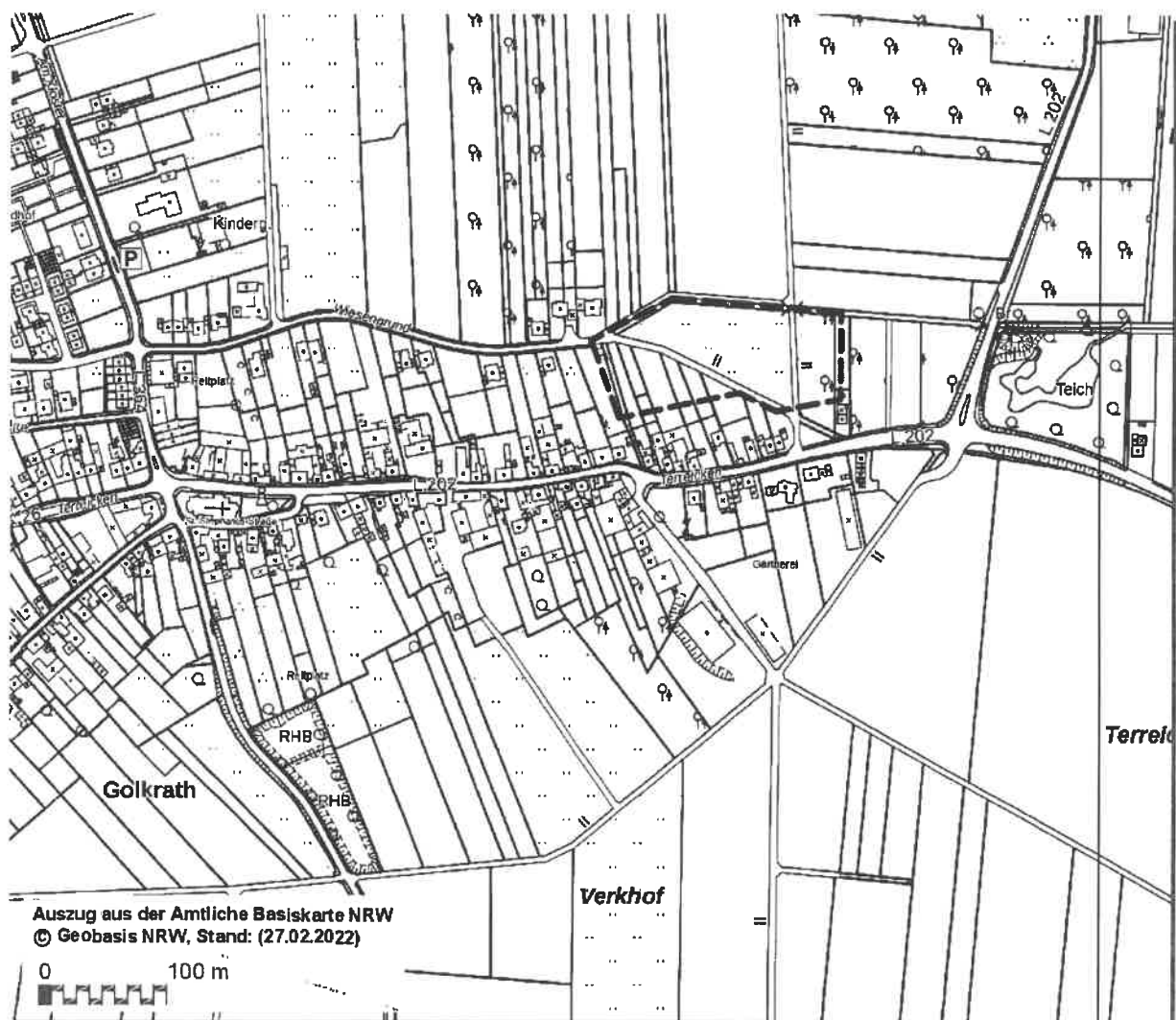
Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad)
Ortsteil: Erkelenz-Golkrath
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 beschlossen, den Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkrath, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt liegt am östlichen Ortsrand nördlich der Straße Terreicken und östlich in Verlängerung der Straße Wiesengrund.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel und Zweck der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz dargestellten Gemischten Bauflächen am nordöstlichen Ortsrand von Erkelenz Golkrath. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit der Festsetzung eines Dörflichen Wohngebietes erfolgen. Das Angebot an Wohnbaugrundstücken ist in der Ortslage Golkrath aufgrund des hohen Bedarfs Bauwilliger erschöpft.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgüter / Belange des Umweltschutzes	Umweltbezogene Informationen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Naherholungsfunktion, Lärm- und Geruchsimmissionen, Altlasten oder –ablagerungen, Störfallbetriebe
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Baumbestand, FFH- und Vogelschutzgebiete, Brutrevier Steinkauz, Feldvögel, Fledermäuse,
Boden, Fläche	Bodenversiegelung, Lößböden, humoses Bodenmaterial, organogene Böden, Altlasten- oder Verdachtsflächen, Erdbebengefährdung, Bodenbewegungen durch Grundwasserwiederanstieg, Überschwemmungsfläche, bauliche Verdichtung
Wasser	Golkrather Graben, Wasserschutzgebiet, Grundwasserbeeinflussung durch Braunkohletagebau, Bodenbewegungen, Hochwasser, Starkregen, Grundwasserneubildung, Regenwasserversickerung, geplante Trinkwasserschutzzone
Klima, Luft	Luftbelastung, offener Freiraum
Landschaft	Bördenlandschaft, Kulturlandschaft,

	Landschaftsplan, Biotop
Kultur, sonstige Sachgüter	Baudenkmäler, Besiedelung seit Jungsteinzeit
Wechselwirkung zwischen den v.g. Schutzgütern	Keine besonderen Wechselwirkungen
Erneuerbare Energien, Energienutzung	Erneuerbare Energien und energieeffiziente Nutzungen sind grundsätzlich im Plangebiet möglich.
Emissionen, Abfälle und Abwässer	Abfall- /Abwasser- /Niederschlagswasserbeseitigung, landwirtschaftliche Nutzung, Lärm- und Geruchsemissionen
Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte und die 1. Änderung
Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	hier nicht relevant

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 25.01.2024) mit Aussagen zu den bergbaulichen Gegebenheiten und Hinweisen zu eventuellen Bodenbewegungen an der Oberfläche aufgrund dieser bergbaulichen Tätigkeiten
Kreis Heinsberg (Schreiben vom 02.02.2024) mit Aussagen zur geplanten Trinkwasserschutzzone
RWE Power AG (Schreiben vom 25.01.2024) mit Aussagen zu humosen Böden und baulichen Maßnahmen im Gründungsbereich
Wasserverband Eifel- Rur (Schreiben vom 02.02.2024) mit Aussagen zu Hochwasser, Starkregen und Überschwemmungsgefährdung

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.04.2024 wird der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gemischte Bauflächen Auf´m Hover Pfad), Erkelenz-Golkraath, mit dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 29.04.2024 bis 02.06.2024

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist sind Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal zu übermitteln.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Servicezeiten des Planungsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können ferner während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erkelenz, den 26.04.2024



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Absicht der Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

Gemarkung Holzweiler:

Flur 1, Flurstücke 40 (tlw.), 42, 77

Flur 22, Flurstücke 2 (tlw.), 12 (tlw.), 15 (tlw.), 42 (tlw.), 49 (tlw.), 60 (tlw.)

Gemarkung Immerath:

Flur 18, Flurstücke 24 (tlw.), 44 (tlw.)

Hinsichtlich der oben aufgeführten, im Flurbereinigungsverfahren Immerath und Borschemich (Schlussfeststellung vom 05.12.1983) entstandenen Wegeparzellen sollen die nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, in der zurzeit geltenden Fassung, im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen – Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken – aufgrund der bergbaulichen Landinanspruchnahme durch RWE Power aufgehoben werden.

Die Absicht der Aufhebung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, um allen Betroffenen Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt:



Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wege ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder zur Niederschrift beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, erhoben werden.

Erkelenz, den 22.04.2024


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

2. Name und Lage

Arnold-von-Harff-Straße, Gemarkung Lövenich, Flur 14, Flurstück 86/77

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Wirksamwerden

Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Erkelenz, den 15.04.2024



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht/Ruhefrist nach §§ 14, 15, 16 Abs. 4 und § 17 der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz an folgenden Gräbern abgelaufen ist bzw. abläuft:

Zentralfriedhof Erkelenz, alter Teil

Einzelwahlgrab	224	Verst. Richtler, Wilhelm
----------------	-----	--------------------------

Zentralfriedhof Erkelenz, neuer Teil

Reihengrab	RA28	Verst. Lucas, Margot
Einzelwahlgrab	1057	Verst. Walter, Mathias und Theresia

Friedhof Lövenich, neuer Teil

Einzelwahlgrab	823	Verst. Kubbat, Erika
----------------	-----	----------------------

Friedhof Tenholt

Einzelwahlgrab	149	Verst. Gaillard, Aimable
----------------	-----	--------------------------

Friedhof Keyenberg alt, neuer Teil

Einzelwahlgrab	134	Verst. Freier, Eleonore und Paul Gerhard
----------------	-----	--

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten konnten nicht ermittelt werden.

Die Nutzungsberechtigten des Wahlgrabes werden gebeten, unverzüglich die Verlängerung des Nutzungsrechtes beim Baubetriebs- und Grünflächenamt der Stadt Erkelenz, Zimmer 335, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Grabeinfassungen, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 26.07.2024 von den Grabstätten zu entfernen. Die Reihengräber sind abzuräumen, da hier keine Verlängerung möglich ist.

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Erkelenz gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung die betreffenden Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen. Nicht entferntes Grabzubehör geht nach Ablauf dieser Frist in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkelenz über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Erkelenz, den 26.04.2024

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der derzeit geltenden Fassung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätten befinden sich in einem vernachlässigten Zustand:

Zentralfriedhof Erkelenz, alter Teil

Einzelwahlgrab	100	Verst. Schmitz, Stephan
Einzelwahlgrab	2014	Verst. Pangels, Anna Maria

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätten werden aufgefordert, diese bis zum 26.07.2024 in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätten werden auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 26.04.2024

Der Bürgermeister

In Vertretung

Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter